

Artikel 8

Militärdienst der schweizerischen Beamten

1. Der Generalsekretär des Vereins wird dem Schweizerischen Bundesrat die Liste derjenigen Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit übermitteln, die militärische Verpflichtungen zu erfüllen haben.

2. Der Generalsekretär des Vereins und der Schweizerische Bundesrat werden gemeinsam eine Liste einer beschränkten Zahl von Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit aufstellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit dispensiert werden.

3. Im Falle der Einberufung anderer schweizerischer Beamter kann der Verein durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departementes um eine Aufschiebung des Aufgebotes oder um andere geeignete Massnahmen ersuchen.

Artikel 9

Diplomatenpass

Die Beamten schweizerischer Staatsangehörigkeit, die den vom Generalsekretär des Vereins und vom Schweizerischen Bundesrat in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Kategorien angehören, haben, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ins Ausland begeben oder dort Wohnsitz nehmen, das Recht auf einen vom Eidgenössischen Politischen Departement ausgestellten Diplomatenpass.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie im Namen des Schweizerischen Bundesrates und im Namen des Internationalen Fernmeldevereins genehmigt worden ist.

Artikel 11

Änderung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann auf Verlangen der einen oder andern Partei geändert werden.

2. In diesem Falle werden sich die beiden Parteien über die an den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmenden Änderungen verständigen.

3. Sollten die Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres zu einer Einigung führen, so kann die Vereinbarung von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Geschehen und unterzeichnet in Genf, am 22. Juli 1971, in doppelter Ausfertigung.

Für den Schweizerischen
Bundesrat:

Der ständige Vertreter der
Schweiz bei den internationalen Orga-
nisationen in Genf

Humbert

Für den Internationalen
Fernmeldeverein:
Der Generalsekretär

Mili

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preise: Inland Fr. 14.– im Jahr, Fr. 9.– im Halbjahr, Ausland Fr. 22.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr

INHALT: Arbeitsvertrag. Zehnter Titel des Obligationenrechts (S. 1465) – Saatkartoffeln der Ernte 1971 (S. 1508) – Widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (S. 1529)

Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag)

(Vom 25. Juni 1971)

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. August 1967¹⁾,

beschliesst:

I

Der Zehnte Titel und der Zehnte Titel^{bis} des Obligationenrechts vom 30. März 1911/18. Dezember 1936/20. September 1963²⁾ werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Zehnter Titel: Der Arbeitsvertrag

Erster Abschnitt: Der Einzelarbeitsvertrag

Art. 319

¹ Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird.

² Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halb-

¹⁾ BBl 1967 II 241

²⁾ BS 2 199, AS 1965 321

A. Begriff und
Entstehung
I. Begriff

- Artikel 322 *c* (Provisionsabrechnung)
 Artikel 323 (Zahlungsfristen)
 Artikel 323 *a* Absatz 2 (Lohnrückbehalt)
 Artikel 323 *b* Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 (Lohnsicherung)
 Artikel 324 Absatz 1 (Lohn bei Annahmeverzug des Arbeitgebers)
 Artikel 324 *a* Absätze 1, 2 und 3 (Lohn bei Verhinderung des Arbeitnehmers)
 Artikel 324 *b* (Lohn bei obligatorischer Versicherung des Arbeitnehmers)
 Artikel 326 Absätze 1, 2 und 3 (Zuweisung von Akkordlohnarbeit)
 Artikel 326 *a* (Akkordlohn)
 Artikel 327 *a* (Auslagenersatz im allgemeinen)
 Artikel 327 *b* Absatz 1 (Auslagenersatz bei Motorfahrzeug)
 Artikel 327 *c* (Fälligkeit des Auslagenersatzes)
 Artikel 328 (Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers im allgemeinen)
 Artikel 328 *a* (Schutz der Persönlichkeit bei Hausgemeinschaft)
 Artikel 329 Absätze 1 und 2 (Freizeit)
 Artikel 329 *a* Absätze 1 und 3 (Dauer der Ferien)
 Artikel 329 *b* Absätze 2 und 3 (Kürzung der Ferien)
 Artikel 329 *c* Absatz 1 (Zusammenhang und Zeitpunkt der Ferien)
 Artikel 330 (Kautions)
 Artikel 330 *a* (Zeugnis)
 Artikel 331 *a* (Forderung des Arbeitnehmers bei Spareinrichtungen)
 Artikel 331 *b* (Forderung des Arbeitnehmers bei Versicherungseinrichtungen)
 Artikel 331 *c* Absätze 1 und 2 (Erfüllung der Schuldpflicht)
 Artikel 332 Absatz 4 (Vergütung bei Erfindungen)
 Artikel 333 Absatz 3 (Haftung bei Übergang des Arbeitsverhältnisses)
 Artikel 334 Absatz 2 (Probezeit)
 Artikel 336 *d* (Kündigung beim langjährigen Arbeitsverhältnis)
 Artikel 337 *a* (Fristlose Auflösung wegen Lohngefährdung)
 Artikel 337 *c* Absätze 1 und 3 (Folgen bei ungerechtfertigter Entlassung)
 Artikel 338 (Tod des Arbeitnehmers)
 Artikel 338 *a* (Tod des Arbeitgebers)
 Artikel 339 *b* (Voraussetzungen der Abgangsentschädigung)
 Artikel 339 *c* Absatz 1 (Mindesthöhe der Abgangsentschädigung)
 Artikel 340 (Voraussetzungen des Konkurrenzverbotes)

- Artikel 340 *a* Absatz 1 (Beschränkung des Konkurrenzverbotes)
 Artikel 340 *c* (Wegfall des Konkurrenzverbotes)
 Artikel 341 Absatz 1 (Unverzichtbarkeit)
 Artikel 344 *a* Absatz 4 (Unzulässige Abreden beim Lehrvertrag)
 Artikel 345 *a* (Pflichten des Lehrmeisters)
 Artikel 346 *a* (Lehrzeugnis)
 Artikel 348 *a* (Delcredere des Handelsreisenden)
 Artikel 349 *a* (Lohn des Handelsreisenden)
 Artikel 349 *b* Absatz 3 (Ausrichtung der Provision)
 Artikel 349 *c* Absatz 1 (Lohn bei Verhinderung an der Reisetätigkeit)
 Artikel 349 *d* (Auslagenersatz)
 Artikel 349 *e* Absatz 1 (Retentionsrecht des Handelsreisenden)
 Artikel 351 *a* (Arbeitsbedingungen beim Heimarbeitsverhältnis)
 Artikel 352 *a* Absatz 3 (Haftung des Heimarbeiters)
 Artikel 353 (Abnahme des Arbeiterzeugnisses)
 Artikel 353 *a* (Ausrichtung des Lohnes)
 Artikel 353 *b* Absatz 1 (Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung)
 Artikel 353 *c* (Ferien)

² Abreden sowie Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen und Gesamtarbeitsverträgen, die von den vorstehend angeführten Vorschriften zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen, sind nichtig.

II

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 1

Das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911/
 18. Dezember 1936/20. September 1963¹⁾ wird wie folgt geändert: Änderung des Obligationenrechts

1. Art. 34 Abs. 1

¹ Eine durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der Rechte, die sich aus einem unter den Beteiligten bestehenden anderen Rechtsverhältnis, wie Einzelarbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Auftrag, ergeben können.

¹⁾ BS 2 199; AS 1958 379, 1965 321

2. Art. 55 Abs. 1

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

3. Art. 101 Abs. 1

¹ Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

4. Art. 128 Ziff. 3

3. Aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

5. Art. 134 Ziff. 4

4. Für Forderungen der Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, gegen diesen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

6. Art. 364 Abs. 1

¹ Der Unternehmer haftet im allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.

7. Art. 398 Abs. 1

¹ Der Beauftragte haftet im allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.

8. Art. 417

Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Einzelarbeitsvertrages oder eines Grundstückskaufes ein unverhältnismässig hoher Maklerlohn vereinbart worden, so kann ihn der Richter auf Antrag des Schuldners auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

9. Art. 418a Abs. 1

¹ Agent ist, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftraggebern in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

10. Art. 464 Abs. 1

¹ Der Prokurist, sowie der Handlungsbevollmächtigte, der zum Betrieb des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Gewerbes steht, darf ohne Einwilligung des Geschäftsherrn weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, die zu den Geschäftszweigen des Geschäftsherrn gehören.

11. Art. 465 Abs. 1

¹ Die Prokura und die Handlungsvollmacht sind jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte, die sich aus einem unter den Beteiligten bestehenden Einzelarbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Auftrag oder dergleichen ergeben können.

12. Art. 503 Abs. 2

² Bei der Amts- und Dienstbürgschaft ist der Gläubiger dem Bürgen überdies verantwortlich, wenn infolge Unterlassung der Aufsicht über den Arbeitnehmer, zu der er verpflichtet ist, oder der ihm sonst zumutbaren Sorgfalt die Schuld entstanden ist oder einen Umfang angenommen hat, den sie andernfalls nicht angenommen hätte.

Art. 2

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung des
Zivilgesetz-
buches

1. Art. 89^{bis} Abs. 1, 3, 4 und Marginalie

¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

G. Personalfür-
sorgestiftungen

³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

¹⁾ BS 2 3; AS 1958 380

⁴ Das Stiftungsvermögen darf in der Regel in dem den Beiträgen der Arbeitnehmer entsprechenden Verhältnis nicht in einer Forderung gegen den Arbeitgeber bestehen, es sei denn, sie werde sichergestellt.

2. Art. 331 Abs. 2

² Die Hausgewalt erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägerete oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Arbeitnehmer oder in ähnlicher Stellung in dem gemeinsamen Haushalte leben.

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 2. April 1908¹⁾ über den Versicherungsvertrag wird wie folgt geändert:

Änderung des
Versicherungs-
vertrags-
gesetzes

Art. 87

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

Art. 4

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951²⁾ über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Änderung des
Landwirt-
schaftsgesetzes

Art. 100 Abs. 1

¹ Der Betriebsinhaber hat zur Verhütung von Unfällen seiner Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Art. 5

Das Bundesgesetz vom 13. März 1964³⁾ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) wird wie folgt geändert:

Änderung des
Arbeitsgesetzes

- ¹⁾ BS 2 784
²⁾ AS 1953 1073
³⁾ AS 1966 57

Art. 38

¹ Die Betriebsordnung hat Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung und, soweit notwendig, über die Ordnung im Betrieb und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb aufzustellen; Ordnungsstrafen sind nur zulässig, wenn sie in der Betriebsordnung angemessen geregelt sind. Inhalt

² Die vereinbarte Betriebsordnung kann auch andere Bestimmungen enthalten, die das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern betreffen, jedoch nur soweit, als ihr Gegenstand in dem Bereich, dem der Betrieb angehört, nicht üblicherweise durch Gesamtarbeitsvertrag oder durch andere kollektive Vereinbarung geregelt wird.

³ Der Inhalt der Betriebsordnung darf dem zwingenden Recht und den für den Arbeitgeber verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen nicht widersprechen.

Art. 39 Abs. 1 und Marginalie

¹ Die Betriebsordnung ist der kantonalen Behörde zuzustellen; stellt diese fest, dass Bestimmungen der Betriebsordnung mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, so ist das Verfahren gemäss Artikel 51 durchzuführen. Kontrolle.
Wirkungen

Art. 49 Abs. 3

³ Für Arbeitszeitbewilligungen dürfen lediglich mässige Kanzleibühren erhoben werden.

Art. 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben: Aufhebung
eidgenössischer
Vorschriften

1. Artikel 159 und 463 des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾,
2. Artikel 130 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911²⁾ über die Kranken- und Unfallversicherung,
3. Artikel 20 bis 26, 28, 29 und 69 Absätze 2 und 5 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914³⁾ über die Arbeit in den Fabriken,
4. Artikel 4, 8 Absätze 1, 2 und 5, 9 und 19 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940⁴⁾ über die Heimarbeit,

- ¹⁾ BS 2 199
²⁾ BS 8 281
³⁾ BS 8 3
⁴⁾ BS 8 229

5. das Bundesgesetz vom 13. Juni 1941¹⁾ über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden,
6. das Bundesgesetz vom 1. April 1949²⁾ über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst,
7. Artikel 96 und 97 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951³⁾ über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz),
8. Artikel 32 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952⁴⁾ über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbssersatzordnung),
9. Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956⁵⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
10. Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962⁶⁾ über den Zivilschutz,
11. Artikel 20 Absatz 2 und 59 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963⁷⁾ über die Berufsbildung,
12. Artikel 64 und 72 Absatz 2 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 13. März 1964⁸⁾ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).

Art. 7

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge (Einzelarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge und Gesamtarbeitsverträge) sind innert der Frist von einem Jahr seinen Vorschriften anzupassen; nach Ablauf dieser Frist sind seine Vorschriften auf alle Arbeitsverträge anwendbar.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalfürsorgeeinrichtungen sind berechtigt, innert der Frist von fünf Jahren ihre Statuten oder Reglemente unter Beachtung der für deren Änderung geltenden formellen Bestimmungen den Vorschriften der Artikel 331*a*, 331*b* und 331*c* anzupassen.

Art. 8

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

- ¹⁾ BS 2 776
- ²⁾ AS 1949 1293
- ³⁾ AS 1953 1073
- ⁴⁾ AS 1952 1021
- ⁵⁾ AS 1956 1543
- ⁶⁾ AS 1962 1089
- ⁷⁾ AS 1965 321
- ⁸⁾ AS 1966 57

Anpassung
altrechtlicher
Verhältnisse

Inkrafttreten
des Gesetzes

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 25. Juni 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 25. Juni 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende am 2. Juli 1971¹⁾ öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

9563

¹⁾ BBl 1971 I 1421